

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**23.02.2023****2.31.09 Nr. 1**

Zentrum für Nachhaltige Ernährungssysteme (ZNE)

**Ordnung des Zentrums für Nachhaltige Ernährungssysteme (ZNE)****Vom 17.01.2023**

*Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.*

	Senat	Präsidium	Verkündung
Ordnung	Stellungnahme 21.12.2022	Beschluss 17.01.2023	23.02.2023

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung.....	2
§ 2 Ziele .....	2
§ 3 Struktur .....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 6 Organe des ZNE .....	4
§ 7 Mitgliederversammlung .....	4
§ 8 Zentrumsrat.....	5
§ 9 Aufgaben des Zentrumsrats.....	5
§ 10 Vorstand .....	6
§ 11 Geschäftsführung .....	6
§ 12 Finanzierung .....	7
§ 13 Budgetverantwortung und Mittelverteilung .....	7
§ 14 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung.....	7
§ 15 Grundlagen und In-Kraft-Treten .....	7
Anlage 1: zur Ordnung des ZNE.....	8

## **Präambel**

Das „Zentrum für Nachhaltige Ernährungssysteme “ (ZNE) widmet sich der Forschung zu nachhaltigen Ernährungssystemen im regionalen, nationalen und globalen Kontext, deren Integration in die Lehre und dem Transfer der Forschungsergebnisse in die Praxis. Dabei steht ein systemarer, inter- und transdisziplinärer Ansatz zur Erforschung und Förderung der Transformation bestehender Ernährungssysteme im Mittelpunkt.

In enger Anlehnung an die Definition des High Level Panel of Experts on Food Security and Nutrition/(HLPE) (2017) liegt dem Zentrum die folgende Definition eines Ernährungssystems zu Grunde:

„Ein Ernährungssystem ist ein System, das von der Produktion von Lebensmitteln bis hin zum Konsum und den gesundheitlichen Folgen dieses Konsums reicht, alle Ressourcen, inklusive Lebensmittelabfällen und -verlusten berücksichtigt, und zudem von verschiedenen Rahmenbedingungen (ökonomisch, politisch, naturräumlich) beeinflusst wird“.

## **§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung**

Das Zentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und führt die Bezeichnung „Zentrum für Nachhaltige Ernährungssysteme“, im Englischen „Center for Sustainable Food Systems“. Das Akronym lautet unabhängig von der Sprache ZNE.

## **§ 2 Ziele**

(1) Das ZNE verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:

A. Im Bereich der Forschung:

1. Entwicklung von strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen für eine inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit für die an der JLU bestehenden Fachrichtungen auf dem Gebiet der Forschung zu nachhaltigen Ernährungssystemen,
2. Förderung von Forschungsaktivitäten zu naturwissenschaftlichen Aspekten, Fragen der Landnutzung, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchungen der nationalen und globalen Ernährungssicherheit und nachhaltigen Lebensmittelproduktion, -verarbeitung und -vermarktung sowie soziologische Analysen des Lebensmittelkonsums,
3. Durchführung von Forschungsvorhaben im regionalen, nationalen und globalen Kontext zu grundlegenden Fragestellungen von nachhaltigen Ernährungssystemen und angrenzenden thematischen Bereichen,
4. Zusammenarbeit mit weiteren fachlich interessierten Einrichtungen inner- und außerhalb der JLU.

B. Im Bereich Lehre, Aus- und Weiterbildung:

1. Unterstützung der Fachbereiche bei der Koordination und Gestaltung ihres Lehr- und Weiterbildungsangebots mit methodischen und/oder fachlichen Bezügen zu (inter-)nationalen nachhaltigen Ernährungssystemen,
2. Ausbildung von „Agents of Change“ die die Transformationsprozesse auf politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene umsetzen,
3. Bereitstellung neuer Forschungserkenntnisse für das Studienangebot der JLU,
4. Entwicklung passgenauer Lehr- und Weiterbildungsangebote für verschiedene Zielgruppen (Studierende, Promovierende, wissenschaftliche Mitarbeitende, Professor/innen, technisch-administratives Personal),
5. Kooperation mit den Graduiertenzentren der JLU bei der Ausbildung von Promovierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern,
6. Einbindung von Promovierenden, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, in die Lehre, Aus- und Weiterbildung.

**C. Im Bereich Wissenstransfer:**

1. Förderung der Vernetzung mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Praxispartnern (KMU, Landwirtschaftliche Verbände, Lebensmittelhersteller, etc.) im Rahmen von interdisziplinär ausgerichteten Forschungs-, Entwicklungs- und Transfervorhaben,
2. Zielgruppengerechte Kommunikation von Transformationsansätzen,
3. Mitgestaltung gesellschaftlicher und gemeinwohlorientierter Transformationsprozesse.

**D. Im Bereich Wissenschaftskommunikation:**

1. Zielgerichtete Information und Einbindung von Akteuren in Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft,
2. Publikation der Forschungsergebnisse,
3. Durchführung von Symposien, Vortragsveranstaltungen und Workshops.

(2) Die Qualitätssicherung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Arbeit des Zentrums erfolgen durch die Organe des Zentrums gemäß § 4.

**§ 3 Struktur**

(1) Die Forschungsaktivitäten des ZNE erfolgen in fachlich/methodisch organisierten Schwerpunkten, die die Forschungsinteressen der Zentrumsmitglieder repräsentieren.

(2) Der Zentrumsrat richtet auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitglieds Schwerpunkte ein.

(3) Jeder Schwerpunkt sollte von mind. drei promovierten Mitgliedern des ZNE getragen werden.

(4) Mitglieder eines Schwerpunktes können alle Mitglieder des ZNE werden, die in dem Forschungsgebiet tätig sind, ein Mitglied kann an mehreren Schwerpunkten beteiligt sein.

(5) Die Mitglieder des Schwerpunktes wählen eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in. Der oder die Sprecher/in ist Mitglied des Zentrumsrates. Sie oder er ist verantwortlich für die Organisation und Koordination der Aktivitäten innerhalb des jeweiligen Schwerpunktes und berichtet dem Vorstand in der Regel jährlich über die Arbeit.

(6) Innerhalb von Schwerpunkten können Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.

(7) Schwerpunkte werden befristet, für die Zeit der aktiven Forschung in dem betreffenden Forschungsbereich eingerichtet und nach Abschluss oder Einstellung der Aktivitäten durch den Zentrumsrat aufgelöst.

**§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Folgende Personen sind Mitglieder des Zentrums:

- a. alle Professorinnen und Professoren, die am Arbeitsprogramm des ZNE beteiligt sind;
- b. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Stellen im Zentrum budgetiert sind oder sie am Arbeitsprogramm des ZNE beteiligt sind;
- c. die Promovierenden, deren Promotion von Mitgliedern des Zentrums als Erstgutachterin oder Erstgutachter betreut wird und deren Promotion das Arbeitsprogramm des ZNE stärkt;
- d. alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZNE sind Kraft Amtes Mitglieder des ZNE;
- e. immatrikulierte wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte des ZNE;
- f. die aus Drittmitteln im Rahmen von Arbeitsprojekten des Zentrums bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Weitere Personen können auf begründeten Antrag Mitglieder des Zentrums werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Zentrums im Sinne der Ziele des ZNE gemäß § 2.

(3) Die Mitgliedschaft im ZNE endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;

- b. für die in § 5 Abs.1 genannten Personen durch Beendigung ihres Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses am ZNE;
- c. bei Promovierenden mit Abschluss der Promotion;
- d. gemäß § 6 Abs. 6

(4) Die Gründungsmitglieder sind in Anlage 1 aufgeführt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft im Zentrum berechtigt nach Genehmigung durch den Vorstand zur Nutzung der verfügbaren Infrastruktur und Ressourcen des Zentrums. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Unterstützung.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Ziele beizutragen und das Zentrum insbesondere bei der Einwerbung von Drittmitteln aktiv zu unterstützen.

(3) Mitglieder können dem Zentrumsrat jederzeit Vorschläge für Aktivitäten zur Genehmigung vorlegen, die innerhalb des ZNE durchgeführt und vom ZNE unterstützt werden sollen. Insbesondere sollen die Mitglieder an Verbund-Antragstellungen mitwirken, beziehungsweise diese initiieren.

(4) Die Mitglieder sind mind. jährlich zur Berichterstattung verpflichtet, diese soll spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtsjahres vorliegen. Die Berichterstattung über Forschungsaktivitäten im Zentrum und ein im Zentrum etabliertes Forschungsmonitoring erfolgen über das Forschungsinformationssystem der JLU (JLU-FIS). Die Mitglieder wirken aktiv bei der Erfassung und regelmäßigen Aktualisierung der Forschungsinformationen im JLU-FIS mit.

(5) Die Mitglieder des ZNE verpflichten sich, die Regelungen der Satzung der JLU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG in ihrer jeweils aktuellen Form einzuhalten.

(6) Für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten gelten die Grundsätze und Verfahrensregeln der JLU. Hat die „Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ bei einem Mitglied ein solches Fehlverhalten festgestellt, so kann dessen Mitgliedschaft durch den Vorstand beendet werden.

(7) Kommt ein Mitglied seinen Pflichten gemäß Absatz 2 nicht nach, kann dessen Mitgliedschaft durch den Vorstand beendet werden. Dem Mitglied ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren.

## **§ 6 Organe des ZNE**

Das Zentrum hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung (§ 7),
2. Zentrumsrat (§ 8),
3. Vorstand (§ 10).

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Das ZNE hält auf Einladung des Vorstands eine ordentliche Mitgliederversammlung pro Jahr ab, diese kann auch digital stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung enthält einen wissenschaftlichen Teil, in dem Forscher aus den im Zentrum mitarbeitenden Arbeitsgruppen wissenschaftliche Beiträge geben. Ziel ist es, über den aktuellen Forschungsstand zu informieren sowie wissenschaftliche Diskussionen und Kooperationen zwischen den Mitgliedern zu fördern.

(2) Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind mindestens vier Wochen vorher anzukündigen.

- (4) Alle Mitglieder des ZNE sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ab der Anwesenheit von 25% der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden, des ersten Vorsitzenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung stimmt über Änderungen dieser Ordnung ab, die vom Zentrumsrat oder dem Vorstand vorgeschlagen werden.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied.
- (8) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Erledigung kommen sollen, sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu übermitteln.

## **§ 8 Zentrumsrat**

- (1) Dem Zentrumsrat gehören an:
- a. Der Vorstand mit beratender Stimme;
  - b. die Sprecherinnen und Sprecher der Schwerpunkte des ZNE;
  - c. zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, die von allen Professorinnen und Professoren für drei Jahre gewählt werden, eine zweimalige Wiederwahl ist möglich;
  - d. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von den wissenschaftlichen Mitgliedern für drei Jahre gewählt werden, eine zweimalige Wiederwahl ist möglich;
  - e. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Promovierenden, die von allen promovierenden Mitgliedern für drei Jahre gewählt werden, eine zweimalige Wiederwahl ist möglich;
  - f. eine Vertreterin oder ein Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt werden, eine zweimalige Wiederwahl ist möglich;
  - g. eine Person für Gleichstellungsfragen in beratender Funktion, die aus dem Kreis aller Mitglieder für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt wird, eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen Mitglieder des Zentrums sein. Sie werden bis auf die Geschäftsführerin/ den Geschäftsführer und dem Vorstand in vom Vorstand einzuberufenden Wahlversammlungen gewählt, diese können, sofern dies die äußeren Umstände erfordern, auch digital stattfinden.
- (3) Für die Mitglieder des Zentrumsrats sind Stellvertreter zu wählen.
- (4) Scheidet ein Zentrumsratsmitglied aus dem ZNE aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Zentrumsrat.
- (5) Der Zentrumsrat kann aus besonderen Gründen eine/n oder mehrere externe wissenschaftliche Beraterinnen oder Berater ernennen. Die Amtsdauer wird von Fall zu Fall geregelt. Die Beraterinnen oder Berater nehmen an den Sitzungen des Zentrumsrats mit beratender Stimme teil.

## **§ 9 Aufgaben des Zentrumsrats**

- (1) Der Zentrumsrat ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Zentrum von grundlegender Bedeutung sind (vgl. § 2), soweit dass durch diese Ordnung nicht anders bestimmt ist.
- (2) Der Zentrumsrat soll mindestens einmal pro Semester zusammentreten, sofern dies die äußeren Umstände erfordern, können diese Treffen auch digital stattfinden. Zu den Aufgaben des Zentrumsrates gehören insbesondere:
- a. die Wahl des Vorstands,
  - b. die Benennung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers (§ 11),
  - c. Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung und dem Arbeitsprogramm des Zentrums,

Zentrum für Nachhaltige Ernährungssysteme (ZNE)	23.02.2023	2.31.09 Nr. 1
---	------------	---------------

- d. Erstellung von Änderungsvorschlägen dieser Ordnung,
- e. auf Antrag eines Mitglieds nach § 3 kann der Zentrumsrat einen Schwerpunkt einrichten und auflösen.

(3) Der Zentrumsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wobei die Professorengruppe über die Stimmenmehrheit verfügen muss, und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden, des ersten Vorsitzenden.

(4) Der Zentrumsrat kann Aufgaben an den Vorstand oder die Geschäftsführung delegieren.

(5) Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Zentrumsrats fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann der Zentrumsrat nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten oder war eine Sitzung nicht beschlussfähig, kann die Entscheidung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

## § 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorstandssprecherin oder dem Vorstandssprecher und zwei weiteren Mitgliedern des Zentrums als seinen/ihren Stellvertretern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Zentrumsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört dem Vorstand in beratender Funktion an.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Sitzungen können, sofern dies die äußeren Umstände erfordern auch digital stattfinden

(4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die zur Koordination und laufenden Verwaltung gehören, innerhalb des vom Zentrumsrat gesetzten Rahmens. Er verantwortet das strategische Geschäft und hat somit folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Verwendung der dem ZNE zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
- b) Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 5 Abschnitt 3) und die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6 Absatz 6 und 7),
- c) Verantwortung für den wissenschaftlichen Austausch innerhalb des Zentrums,
- d) Formale und inhaltliche Beteiligung an globalbudgetierten Stellenausschreibungs- und -besetzungsverfahren,
- e) Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Zentrum und dem Präsidium der Justus-Liebig-Universität nach Stellungnahme des Zentrumsrates.

(5) Die Vorstandssprecherin oder der Vorstandssprecher hat den Vorsitz im Zentrumsrat inne, führt dessen Beschlüsse aus und vertritt das ZNE innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er wird bei Verhinderung jeweils durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.

## § 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für das operative Geschäft und unterstützt den Vorstand.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Zentrumsrats und des Vorstands verantwortlich für

- a) das Management zentrumseigener Projekte,
- b) die Leitung der Geschäftsstelle

sowie mitverantwortlich für

- c) die Führung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Zentrum für Nachhaltige Ernährungssysteme (ZNE)	23.02.2023	2.31.09 Nr. 1
---	------------	---------------

- d) die zentrums- und JLU-interne Kommunikation,
- e) die Außendarstellung,
- f) die Koordination der Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und -sicherung sowie
- g) die Verwaltung der Zentrumsmittel.

## § 12 Finanzierung

Die Basisfinanzierung der Zentrumsarbeit erfolgt bis Ende 2025 durch die Förderung des HMWK im Rahmen des Innovations- und Strukturentwicklungsbudgets des Landes Hessen. Anschließend erfolgt die Finanzierung der Zentrumsarbeit aus Haushaltsmitteln, die dem Zentrum durch die Justus-Liebig-Universität Gießen zugewiesen werden, sowie durch Einwerbung von Drittmitteln.

## § 13 Budgetverantwortung und Mittelverteilung

- (1) Die Budgetverantwortung obliegt dem Vorstand des ZNE.
- (2) Anträge auf Mittelzuweisung für Projektförderungen können nur durch Mitglieder gestellt werden. Sie müssen den Zielen und Maßnahmen des ZNE entsprechen.

## § 14 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung

1. Die vom Zentrum geleistete Arbeit wird zu Beginn des fünften Jahres nach Zentrumsgründung durch mindestens drei externe Gutachterinnen und Gutachter evaluiert. Das Präsidium der JLU holt hierzu Gutachtervorschläge beim ZNE ein. Die Evaluierungsgutachten sollen 3 Monate vor Ablauf der Evaluierungsfrist vorliegen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 fristgerecht gefasst werden kann.
2. Auf der Grundlage der Evaluierungsgutachten entscheidet das Präsidium über den Fortbestand. Trifft das Präsidium keine positive Entscheidung über den befristeten Fortbestand des Zentrums, endet die Tätigkeit des Zentrums zum Ende des fünften Jahres nach Gründung, das auf die Aufnahme seiner regulären Tätigkeit folgt.
3. Wird das Zentrum auf fünf Jahre befristet fortgesetzt, findet im zehnten Jahr eine weitere Evaluierung gemäß Absatz 1 statt, über deren Konsequenzen das Präsidium gemäß Absatz 2 entscheidet. Bei weiteren Verlängerungen gilt Satz 1 entsprechend.
4. Bei der Auflösung des Zentrums entscheidet das Präsidium über die künftige Verwendung der Personal- und Sachmittel sowie der dem Zentrum zugewiesenen Räume.

## § 15 Grundlagen und In-Kraft-Treten

- (1) Anwendung finden die Bestimmungen der Grundordnung der JLU und der Wahlordnung der JLU in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit durch diese Ordnung nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.

Gießen, den 17.01.2023

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

## Anlage 1: zur Ordnung des ZNE

Gründungsmitglieder des Zentrums für Nachhaltige Ernährungssysteme  
zur  
Ordnung für das Zentrum für Nachhaltige Ernährungssysteme der Universität Gießen

Die Gründungsmitglieder des Zentrums für Nachhaltige Ernährungssysteme sind folgende Professoren und Professorinnen aus dem Fachbereich 09 - Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement:

Prof. Dr. Lutz Breuer	Institut für Landschaftsökologie und Ressourcenmanagement Professur für Landschafts-, Wasser- und Stoffhaushalt
Prof. Dr. John Clifton-Brown	Institut für Pflanzenbau und -züchtung I Professur für Nachwachsende Rohstoffe und Bioressourcen
Prof. Dr. Klaus Eder	Institut für Tierernährung und Ernährungsphysiologie Professur für Tierernährung
Prof. Dr. Mathias Fasshauer	Institut für Ernährungswissenschaft Professur für Ernährung des Menschen
Prof. Dr. Andreas Gattinger	Institut für Pflanzenbau und -züchtung II Professur für Ökologischen Landbau mit dem Schwerpunkt nachhaltige Bodennutzung
Prof. Dr. Christian Herzig	Institut für Betriebslehre der Agrar- und Ernährungswirtschaft Professur für Betriebslehre der Ernährungswirtschaft und des Agribusiness
Prof. Dr. Rod Snowdon	Institut für Pflanzenbau und -züchtung I Professur für Pflanzenzüchtung
Prof. Dr. Ramona Teuber	Institut für Agrarpolitik und Marktforschung Professur für Marktlehre der Agrar- und Ernährungswirtschaft